

FAQ - Rechtliches zur Lehrerausbildung

1. Stundenverpflichtung der LiV laut HLbGDV § 43 Abs. 3

Semester	Stundenanzahl
Einführungsphase	10 Stunden Hospitationen und angeleiteter Unterricht
Hauptsemester I	10 - 12 Stunden eigenverantworteter Unterricht und mindestens 2 Stunden Hospitationen
Hauptsemester II	10 - 12 Stunden eigenverantworteter Unterricht und mindestens 2 Stunden Hospitationen
Prüfungssemester	<ul style="list-style-type: none">- vor der Prüfung 6-8 Stunden eigenverantworteter Unterricht und mindestens 2 Stunden Hospitationen- nach der Prüfung: bis zu 12 Stunden Unterricht möglich

Der eigenverantwortete Unterricht kann bis zu vier Stunden durch einen Mentor oder eine Mentorin betreut werden.

2. Abweichungen von der Stundenverpflichtung:

§ 43 (4) HLbGDV: *Im Einvernehmen mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine von Abs. 3 abweichende Regelung treffen, sofern pädagogische oder schulische Gründe dies erfordern und keine Beeinträchtigung der pädagogischen Ausbildung zu erwarten ist.*

§ 43 (5) HLbGDV: *Sofern an der Ausbildungsschule keine den Ausbildungsbelangen entsprechenden Einsatzmöglichkeiten gegeben sind oder besonders schwierige Ausbildungsbedingungen vorliegen oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Anwesenheit einer zusätzlichen Lehrkraft geboten ist, kann eine von Abs. 3 abweichende Regelung getroffen werden. Darüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.*

3. Vertretungsunterricht (HLbGDV § 43 Abs. 6)

- nur in begründeten Ausnahmefällen
- Einsatz möglichst nur in Lerngruppen und Fächern, in denen die LiV unterrichtet

4. Mehrarbeit

- Es gibt keine rechtliche Grundlage für „Stattstunden“. Es gibt für Lehrkräfte kein Arbeitszeitkonto. Eine Lehrkraft kann allerdings bei ausfallendem Unterricht an einem Tag oder an anderen Tagen der gleichen Woche zu Zusatzarbeit über den regulären Stundenplan hinaus herangezogen werden bis zur Höhe der wöchentlichen Gesamtpflichtstundenanzahl, ohne dass dies begrifflich Mehrarbeit wäre.

5. Aufsicht

Nicht geregelt in HLbGDV; Empfehlung: eine Aufsicht wie bei einer halben Stelle.

6. Schulleiter*innengutachten nach HLbG § 42 Abs.1 und HLbGDV § 47

- Gutachten „unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit“ (**HLbG § 42 Abs.1**)
- Beurteilt wird, in welchem Umfang Ziele und Inhalte der Ausbildung erfüllt sind in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Betreuen, Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen, den Entwicklungsprozess der Schule mitgestalten (**HLbGDV § 41 Abs. 1 u. § 47 Abs.1**)
- Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleg*innen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben (**HLbGDV § 47 Abs.1**)
- inhaltliche Vorgaben der LA sind nur Empfehlungen, nicht bindend
- nur die Vorgabe zur formalen Gestaltung des Schulleiter*innengutachtens ist bindend
- Schulleiter*in unterschreibt das Gutachten
- Kopie an LiV
- Abgabe zum 1. April bzw. 1. Oktober
- Bei Ausbildung im Schulverbund schreibt die Leiter*in der „Stammschule“ das Gutachten unter Einbeziehung der Arbeit an der Verbundschule. Das Studienseminar legt die „Stammschule“ fest.
- Benotung erfolgt nach dem Punktsystem von **HLbG §24 Abs. 2 und Anlage 1 zu § 24 Abs.1**, nicht nach der Beurteilungsrichtlinie für Lehrkräfte

7. Kollision von Veranstaltungen von Studienseminar und Schulen

- Nach HLbGDV 41 Abs. 3 haben für die LiV Ausbildungsbelange Vorrang.
- Nach HLbGDV § 43 Abs.8 entscheidet die Seminarleitung im Falle des zeitlichen Zusammentreffens von Veranstaltungen des Studienseminars und der Ausbildungsschulen im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsschulen nach Anhörung der LiV über den Vorrang nach HLbGDV 41 Abs. 3.
- In der Einführungsphase haben Seminarveranstaltungen grundsätzlich Vorrang.
- Versetzungskonferenzen haben Vorrang vor Seminarveranstaltungen.

8. Klassen- und Kursfahrten im Vorbereitungsdienst

- Die Fahrt soll Ausbildungsbelangen dienen (i.S. von HLbGDV 41 Abs. 3; vgl. Genehmigungsformular des StS).
- Eine mehrtägige Fahrt wird während des Referendariats genehmigt (Seminarratsbeschluss) – nicht im Prüfungssemester

9. Für Prüfungsvorsitzende

- Die Erörterung der Lehrproben dauert in der Regel 45 Minuten (HLbGDV § 50 Abs.10)
- Nach der Prüfung ist die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe der LiV bekannt zu geben und zu begründen (HLbGDV § 50 Abs. 8)